

## Was Sie schon immer wissen wollten, ...

Die „Fragen aus der Praxis“, die in Zusammenarbeit mit der Technologie-Transfer-Stelle<sup>1</sup> der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik in Maintal/Niedersachsen bearbeitet werden, behandeln aktuelle Fragen bzw. Probleme aus der täglichen Praxis des Kälte-Anlagenbauers. Dieses Mal geht es um die folgenden Themen:

- Gibt es Vordrucke für Prüfbescheinigungen zur Dichtheitsprüfung nach EN 378-2?
- Antworten auf zusätzliche Frage zur Gefahrgutbeauftragtenverordnung.
- Gibt es eine Qualifikation „Kleiner Kälteschein“?

## § Normen + Richtlinien

### DIN EN 378

#### Prüfbescheinigungen für die Dichtheitsprüfung

**Frage:** Unser Auftraggeber verlangt mit Bezug auf die DIN EN 378-2 unter anderem eine Prüfbescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung. Gibt es Vordrucke für derartige Bescheinigungen?

**Antwort:** In der DIN 8975 Teil 4 – zwischenzeitlich mit der gesamten Normenreihe zurückgezogen – gibt es eine Vorlage für eine Bescheinigung über die Prüfung einer Kälte- bzw. Wärmepumpenanlage, die auch die Dichtheitsprüfung beinhaltet. Dieses Formular ist allerdings inhaltlich nicht mehr auf dem neuesten Stand und sollte nicht mehr verwendet werden.

Die aktuell gültige Norm DIN EN 378-2 fordert zwar eine Bescheinigung über die erfolgte Dichtheitsprüfung, sie liefert aber keine Vorlage dafür.

Die Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik hat eine Formular-CD „K-Form“ mit einer Vielzahl von Formularen, Protokollen und Checklisten entwickelt, auf der auch eine Bescheinigung über die durchgeführte Dichtheitsprüfung enthalten ist.

Die Bescheinigung auf der Formular-CD berücksichtigt den neuesten Stand der Technik und beinhaltet die Möglichkeit, in einem speziellen Beiblatt – je nach gewähltem Prüfverfahren – konkrete Prüfparameter festzuhalten über

- Druckabfallprüfung,
- Vakuumdruckanstiegsprüfung,
- Seifenblasentest,
- Dichtheitsprüfung / Lecksuche mit elektronischem Lecksuchgerät.

Die Formulare der CD sind für das Textverarbeitungsprogramm Microsoft Word (ab Version 97) erstellt worden. Sie verfügen über eine Reihe von Hilfsmitteln zu Vereinfachung und Beschleunigung der Arbeit:

- Die Daten einer Kälteanlage können aus einem Zentralkonzept direkt in alle benötigten Formulare übernommen werden.
- Hilfstexte mit Hinweisen und Ausfüllbeispielen vereinfachen das Ausfüllen.
- Teilweise stehen Pull-Down-Menüs mit vorgefertigten Texten zur Verfügung.

Eine kostenlose Demo-Version (zwei gekürzte Formulare, Schnellstart, Anleitung und Inhaltsverzeichnis) finden Sie im Internet unter [www.bfs-kaelteklima.de](http://www.bfs-kaelteklima.de) in der Rubrik KForm/KSym.

Zu beziehen ist die CD von der Wirtschafts- und Informations-GmbH, Tel. (0 61 09) 69 69 63.

Eine weitere Quelle für Prüfbescheinigungen ist das VDMA-Einheitsblatt VDMA 24243. Dieses neu erarbeitete Einheitsblatt besteht aus drei kurzgefassten Teilen zur Lecksuche / Dichtheitsprüfung an Kälte- und Wärmepumpenanlagen, unterteilt in

- Grundsätze (u. a. mit Vorgabe konkreter zulässiger Einzelleckraten pro Verbindungsstelle),
- Prüftechnologie,
- Fachausbildung.

In einem Beiblatt werden Prüfbescheinigungen und Berechnungsgrundlagen aufgeführt. Die Prüfbescheinigungen sind identisch mit denen auf der oben genannten Formular-CD. Mit dem Erscheinen des Einheitsblattes ist im Oktober / November dieses Jahres zu rechnen.

Das Einheitsblatt kann bezogen werden vom

VDMA  
Fachgemeinschaft  
Allgemeine Lufttechnik  
Postfach 71 0864  
60498 Frankfurt

## § Normen + Richtlinien

### Transport

#### Schulung von beauftragten Personen gemäß § 6 Gefahrgutbeauftragtenverordnung

**Frage:** Zu den „Fragen aus der Praxis“ aus der September-Ausgabe noch zwei zusätzliche Fragen:

Wie muss die Schulung von „beauftragten“ oder „sonstigen verantwortlichen Personen“ aussehen?

Sind auch Betriebe betroffen, die keine Transporte oberhalb der Zahl 1000 durchführen bzw. Betriebe, die nur Druckgasflaschen auf Servicefahrten mitführen (Ausnahme nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR)?

**Antwort:** In § 6 Gefahrgutbeauftragtenverordnung ist vorgeschrieben, dass Firmen, die am Transport gefährlicher Güter beteiligt sind dafür Sorge tragen müssen, dass beauftragte oder sonstige an der Gefahrgutbeförderung beteiligte Personen ausreichende Kenntnisse über die für ihren Aufgabenbereich maßgebenden Vorschriften haben (siehe KK Ausgabe September 2005).

Die Verpflichtung zur Schulung der Mitarbeiter gilt auch für Unternehmen, die unter die Befreiung nach § 1 GbV fallen (d. h. die nur Transporte durchführen, die unter der Zahl 1000 liegen). Damit fallen praktisch alle Kälteanlagenbauerfachbetriebe, die Druckgasflaschen transportieren, unter diese Verpflichtung. Bezüglich der Form der Schulung hat der Gesetzgeber nur wenige Vorgaben gemacht: Die Schulung kann von einem Gefahrgutbeauftragten durchgeführt werden.

<sup>1</sup> Gefördert mit Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Europäischen Sozialfonds.

Über die Schulung ist eine Bescheinigung auszustellen, aus der der Zeitpunkt, die Dauer und der Inhalt der Schulung hervorgehen muss. Diese Bescheinigung ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

Schulungen werden von verschiedenen Stellen angeboten, wie z.B. IHK und Handwerkskammern. Auch an der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik werden derartige Kurse angeboten.

Wenn im Betrieb eine Person über das notwendige Wissen zu Gefahrguttransporten verfügt (beispielsweise ein Gefahrgutbeauftragter), so kann die Schulung auch, ähnlich wie eine Unterweisung, betriebsintern erfolgen.



### Sachkunde

#### **Qualifikation „Kleiner Kälteschein“**

**Frage:** Wo kann ich den „Kleinen Kälteschein“ machen? So lauten vermehrt Anfragen von Nicht-Kältefachbetrieben an die Bundesfachschulen in Maintal und Niedersachswerfen. Also: Was ist eigentlich der „Kleine Kälteschein“?

**Antwort:** Unsinn. Oder: Ein zweifelhafter Werbeslogan derer, die diesen Begriff erfunden haben. Vielleicht gibt es ja künftig auch den „Kleinen Heizungschein“, den „Kleinen Elektrochein“ oder den „Kleinen Bäckerschein“. Sicher nicht!

Der § 5 der Handwerksordnung besagt, dass – wer ein Handwerk nach § 1 Absatz 1 betreibt – auch Arbeiten in einem anderen Handwerk nach § 1 Absatz 1 ausführen kann, wenn diese Arbeiten mit dem Leistungsangebot seines Gewerbes technisch oder fachlich zusammenhängt oder diese wirtschaftlich ergänzen. Also: Keine Rede von einer Zusatzqualifikation / Sachkunde oder gar einem „Kleinen Kälteschein“.

Wenn sich ein Betrieb nach § 7a mit eingeschränkten Tätigkeiten in ein anderes Handwerk eintragen lassen möchte, muss er die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen. Diese sind natürlich bei der Komplexität an Technik und Vorschriften im Kälteanlagenbauer-Handwerk mit einem 2-tägigen Lehrgang zum Erwerb des sog. „Kleinen Kältescheins“ nicht erfüllt.

Eine Vereinbarung zwischen dem BIV und den ZVEH aus dem Jahr 1997 regelt eine gegenseitige eingeschränkte Eintragung nach § 7a mit einem Sachkundelehrgang. Dieser Lehrgang hat 40 Stunden und endet mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung. Dies hat nichts mit dem „Kleinen Kälteschein“ zu tun.

Es stellt sich die Frage, warum z.B. SHK-Betriebe einen „Kleinen Kälteschein“ benötigen, da doch der Verband behauptet, dass all diese Fertigkeiten und Kenntnisse durch deren Ausbildungsordnung abgedeckt werden. Oder stimmt das etwa doch nicht?

Übrigens: Den „Kleinen Prinzen“ von Antoine de Saint-Exupéry, den gibt es wirklich. Und der ist mit „Inhalt“ gefüllt! ■

Weitere Auskünfte zu diesen und weiteren Fragen erteilt die Technologie-Transfer-Stelle der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik in Maintal gerne unter der Rufnummer (0 61 09) 69 54 26 oder per E-Mail unter [tts@bfs-kaelte-klima.de](mailto:tts@bfs-kaelte-klima.de)